

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Soziale Arbeit berufsbegleitend, B.A.  
Hochschule: HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
Standort: Holzminden  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

#### A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)

##### I. Auflagen

##### **Auflage 1 zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau und Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO / Berufszielversprechen und berufsrechtliche Eignung)**

Der Akkreditierungsbericht stellt fest: "Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der

studienintegrierten Praxis (1.080 Stunden, 36 CP) gemäß der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Einphasiges Modell) auf Antrag bei der Fakultät die staatliche Anerkennung erworben werden kann" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18).

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 Nds. StudAkkVO ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird.

Auf S. 38 des Akkreditierungsberichts steht hierzu: "Am 16.05.2023 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit der Hochschule per E-Mail bestätigt, dass aus Sicht des Ministeriums die Anforderungen der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) im Hinblick auf den neuen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ an der HAWK am Standort Holzminden erfüllt sind. Ein:e Vertreter:in des Ministeriums war in die Vor-Ort-Begehung nicht eingebunden."

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu in eigener Prüfung fest, dass den Antragsunterlagen jedoch kein Nachweis zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

## **II. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **Zu Auflage 1**

Der Akkreditierungsrat hat bei seiner initialen Behandlung des Antrags die nachfolgende Auflage avisiert: "Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen."

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule nunmehr eine Bestätigung des zuständigen

Ministeriums ein, welches konstatiert, dass die berufsrechtlichen Vorgaben für den Studiengang eingehalten werden. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

